

2914/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Großruck und Kollegen haben am 2. Oktober 1997 unter der Nr. 3008/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Europäischer Feuerwaffenpaß“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Ist es zutreffend, daß für die Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses zwei Anträge, nämlich einer für die Ausstellung des Passes und einer für die Eintragung von maximal drei Jagdwaffen, erforderlich sind?
- 2. Ist es zutreffend, daß für jedes dieser Ansuchen separat Stempelgebühr und Verwaltungsabgabe zu entrichten sind?
- 3. Wenn ja, wie ist ein solcher Mehraufwand an Verwaltung und Kosten für den Bürger zu rechtfertigen?
- 4. Ist es zutreffend, daß die erste Auflage dieser Europäischen Feuerwaffenpässe nicht fälschungssicher war und deshalb wieder eingezogen werden mußte?
- 5. Wenn ja, welches Unternehmen war mit der Erstellung dieser Auflage beauftragt, wie ist der dadurch entstandene Schaden zu beziffern und wurde dieser dem Auftragnehmer gegenüber geltend gemacht bzw. von diesem mittlerweile ersetzt?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1, 2 und 3

S 36 Abs.2 und Abs.3 WaffG 1996 lauten:

(2) In Österreich wird der Europäische Feuerwaffenpaß auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet von der Behörde nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den gleichen Zeitraum verlängerbar.

(3) Auf Antrag hat die Behörde in den Europäischen Feuerwaffenpaß jene Schußwaffen nach dem Muster der Anlage 4 einzutragen, die der Betroffene besitzen darf. Der Europäische Feuerwaffenpaß ist in jenem Ausmaß, in dem der Inhaber die eingetragenen Schußwaffen nicht mehr besitzen darf, einzuschränken oder zu entziehen.

Nach der Textierung des § 36 WaffG ist es somit möglich, daß auf Antrag lediglich ein Europäischer Feuerwaffenpaß ausgestellt wird, ohne daß Schußwaffen eingetragen werden.

Im Regelfall wird jedoch gleichzeitig um Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und Eintragung von Schußwaffen angesucht.

Ein solches Ansuchen ist dennoch als ein Antrag zu qualifizieren und ist dafür eine Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 GebG und für die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses eine Verwaltungsabgabe gem. TP 34c Z. 2 Teil B der BVwAbgV zu entrichten.

In den Europäischen Feuerwaffenpaß können alle Schußwaffen, die der Betroffene besitzen darf, eingetragen werden. Damit kommen im wesentlichen alle genehmigungspflichtigen Schußwaffen, für die der Antragsteller einen Waffenpaß oder eine Waffenbesitzkarte hat, aber auch andere Schußwaffen, die ohne Bewilligung besessen werden dürfen, zur Eintragung in Betracht.

Eine Beschränkung der Eintragung auf max. drei Jagdwaffen ist dem WaffenG nicht zu entnehmen.

Um eine bundesweit einheitliche Vollziehung hinsichtlich der Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses sicherzustellen, werden die Waffenbehörden mittels Erlasses entsprechend informiert werden.

zu Frage 4: Nein.

zu Frage 5: Siehe Antwort 4.